



Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Ekkehard Klug, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Christel Aschmoneit-Lücke, MdL

Joachim Behm, MdL

Günther Hildebrand, MdL

Veronika Kolb, MdL

www.fdp-sh.de

intensive Sprechchöre des Publikums zulässig sind. Wir werden das im Ausschuss klären. Im Grundsatz ist dies aber eine gute Regelung.

Die FDP-Fraktion begrüßt ebenso ausdrücklich die Regelung, die die Landesregierung bezüglich der Autowaschanlagen getroffen hat. Sie geht sogar noch über unseren Kompromissvorschlag vom letzten September hinaus. Wir hatten seinerzeit in unserem Gesetzentwurf gefordert, dass Autowaschanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sonntags öffnen dürfen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung erweitert diesen Spielraum. Nun soll es sogar möglich sein, Autowaschanlagen außerhalb von Gewerbegebieten am Sonntag zu öffnen, wenn hierdurch keine zu große Beeinträchtigung der Nachbarschaft in ihrer Sonntagsruhe erfolgt. Eine solche Flexibilität hätten wir Ihnen gar nicht zugetraut.

Thema Waschen: Wer keine eigene Waschmaschine besitzt, nutzt gerne – soweit vorhanden – sogenannte Selbstbedienungswaschsalons. Auch hier wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung mehr Flexibilität geschaffen. Zukünftig dürfen Selbstbedienungswaschsalons auch sonn- und feiertags geöffnet haben - und das ist gut so.

Dennoch halten wir den vorgelegten Gesetzentwurf nicht für vollkommen gelungen. Der Grund hierfür findet sich in § 3 des Entwurfes. Dort steht in Absatz 1 und 2 folgendes:

„ (1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Sie dienen der Erholung, der Festigung zwischenmenschlicher Beziehung und der Besinnung auf die Grundwerte einer humanen und demokratischen Gesellschaft.

(2) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.“

Wer sich also an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbar nicht erholt oder eine öffentlich bemerkbare Handlung begeht, die der Festigung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Besinnung auf die Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft widerspricht, tut etwas Verbotenes. Dabei bleibt es nicht. Diese verbotene Handlung ist nach § 9 des Gesetzentwurfes mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro bedroht.

Ich mache einen Vorschlag:

Wir belassen es bei der bestehenden Regelung, die lediglich besagt, dass Sonn- und gesetzliche Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe sind.

Wer am Sonntag alleine spazieren gehen ohne sich der Festigung zwischenmenschlicher Beziehungen zu widmen oder mit der Familie einen Ausflug machen möchte, ohne sich auf die Grundwerte einer humanen und demokratischen Gesellschaft besinnen zu wollen, der soll dies ohne schlechtes Gewissen tun dürfen.

Der Gesetzentwurf ist insgesamt ordentlich. Wir fragen uns aber, wieso man hierzu fast ein Jahr gebraucht hat. Wir hoffen nun auch auf entsprechende Initiativen der Landesregierung zur Abschaffung des Ladenschlussgesetzes.“